

## **Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 (GBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 12.12.2016 mit Änderungen vom 12.03.2018 folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Wangen im Allgäu (nachfolgend - Stadt - genannt) betreibt Wochen-, und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

#### **§2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Märkte der Stadt Wangen und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktorte maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Besucher und die Besucher der Marktorte.

#### **§ 3**

##### **Zutritt**

- (1) Der Zutritt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

#### **§ 4**

##### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der städtischen Beauftragten, der Aufsichtsorgane und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Baurecht und der Tierschutz sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (4) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen; dies gilt nicht für Infostände bei Wahlen;
  3. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten;
  4. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen solche, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen sind. Ausgenommen hiervon sind Blindenführerhunde, wenn diese einem Blinden zur Führung dienen;
  5. Motorräder, Mopeds, oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
  6. mit Fahrräder zu fahren
  7. Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
  8. Ohne besondere Genehmigung zu musizieren, soweit dies nicht in Verbindung mit dem Warenangebot steht;
  9. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Markt zu verunreinigen;
  10. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen;
  11. Abwasser anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen;
  12. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten;
  13. zu betteln oder zu hausieren oder mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist der Marktmeister zuständig.
- (2) Das Marktamt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Marktbesicker aus und teilt die Standplätze zu. Für alle Wochenmärkte werden vergeben:
- a) Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
  - b) Tagesstandplätze (Einzelnerlaubnis)

Jahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils für ein Jahr zugewiesen. Tagesstandplätze werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen.

- (3) Über die Erlaubnis wird anhand der Attraktivität des Angebots entschieden. Dabei werden insbesondere die Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Warenangebots, das Qualitätsniveau, die Gestaltung des Standes sowie das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des jeweiligen Marktes und die Ausgewogenheit des Warenangebots auf dem jeweiligen Markt berücksichtigt. Auf den

Wochenmärkten haben Selbsterzeuger Vorrang vor Händlern. Bei gleicher Attraktivität ist der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend.

- (4) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf ausgeschlossen werden.
- (5) Die Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des Marktes, des Warensortiments, der benötigten Fläche (Breite und Länge) sowie der benötigten Stromanschlüsse beim Marktamt zu beantragen und soll eine Beschreibung des Standes enthalten.
- (6) Die Anträge für die jeweiligen Märkte sind in folgenden Zeiträumen zu stellen:
  1. Jahrmärkte: frühestens fünf und spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Markt;
  2. Jahresstandplätze Wochenmarkt: frühestens ab dem 01. September und spätestens bis zum 01. November des Jahres für das darauffolgende Jahr;
  3. Tagesstandplätze Wochenmarkt / Samstagsmarkt: frühestens drei Monate vor dem jeweiligen Markt.
- (7) Der Antrag kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (8) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn, bei Jahrmärkten bis 8.00 Uhr, nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig zugewiesen werden. Der Anspruch auf den zugeteilten Platz erlischt für diesen Tag. Die bereits entrichteten Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Ein Verdienstausschlag kann nicht geltend gemacht werden.
- (9) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Marktamt kann zu Ordnung des Marktes die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung ändern, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (10) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgelegten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderungen des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Stadtverwaltung sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (11) Die Bewerber müssen über die zur Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Als unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann anzusehen, wenn er
  1. gegen die für den Betrieb des Marktstandeseinschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen hat;
  2. gegen diese Marktordnung oder die Marktgebührensatzung verstoßen hat;
  3. wiederholt gegen Anordnungen der Marktbehörde verstoßen hat

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit können geeignete Nachweise verlangt werden, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Bei Wochenmärkten kann einem Bewerber zunächst für bis zu sechs Wochen eine Erlaubnis zur Probe in Form einer Tageszulassung gewährt werden, wenn eine Prüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit nicht in ausreichendem Umfang möglich ist.

(12) Die Erlaubnis endet

1. bei natürlichen Personen, wenn der Inhaber stirbt oder seine Handlungstätigkeit aufgibt;
2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, wenn diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren;
3. wenn die sich aus der Erlaubnis ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden ohne dies anzuzeigen;
4. wenn die Zahlungen eingestellt werden oder über das Vermögen des Inhabers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
5. wenn bei befristeten Erlaubnissen die Zeit abgelaufen ist;
6. die Voraussetzungen des § 6 oder des § 7 vorliegen.

## **§ 6**

### **Ausschlussgründe**

(1) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme an den Märkten je nach Umständen befristen oder untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. gegen diese Marktsatzung verstoßen wird;
2. gegen eine auf Grund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung verstoßen wird;
3. Waren feilgeboten werden sollten, die nicht dieser Satzung entsprechen;
4. zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten;
5. Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er oder sein Personal:
  - a) bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadt verstoßen haben;
  - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben;
  - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht haben;
  - d) bei einem früheren oder anderen von der Stadt durchgeführten Markt oder bei einer Veranstaltung entweder die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Marktes/ der Veranstaltung bezogen haben;
6. eine Untersagung nach § 70a GewO erfolgt ist;
7. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

## **§ 7**

### **Widerruf**

- (1) Die Stadt kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird (3 Mal im Jahr unentschuldigt);
  2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
  4. der Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Wangen im Allgäu" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
  5. bekannt wird, dass bei der Erlaubnis Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen;
  6. der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird;
  7. der Marktbesucher oder seine Bediensteten gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen;
  8. der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen-, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer Umgebung so in Einklang zu stehen, dass sie das traditionelle Stadt- und Marktbild nicht verunstalten oder beeinträchtigen.
- (2) Die Beschaffenheit der Verkaufsstände muss den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (3) Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenfläche haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehr-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen, sowie am Bodenbelag (Teerdecke, Pflastersteine) befestigt werden.

- (6) Spannseile, Stützen oder ähnliche, dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienende Gegenstände müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (9) In Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nicht ausgestellt, gelagert oder aufgebaut werden. Das Passieren der Durchgänge für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen muss jederzeit möglich sein.
- (10) Zwischen den Verkaufseinrichtungen muss eine Rettungsgasse von mindestens 3,00 Meter freigehalten werden.
- (11) Die öffentliche Sicherheit, auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO), muss gewährleistet sein.

## **§ 9**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 1/2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Ein vorzeitiges Abbauen des Standes ist nur mit Erlaubnis des Marktmeisters zulässig.

## **§ 10**

### **Sauberhaltung**

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  1. Ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
  2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
  3. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrriech innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei Ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

- (4) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten der betroffenen Standinhaber.

## **§ 11**

### **Hygienische Maßnahmen**

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Esswaren müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen gelagert sein.
- (3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenütztem, sauberem, nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (4) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Werden sie als Einweckfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.
- (5) Pilze dürfen bei Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (6) Insbesondere müssen Stände, an denen Lebensmittel angeboten werden, überdacht sein. Offene, zuvor verarbeitete Lebensmittel müssen an der Vorderseite des Verkaufsstandes durch eine ausreichende Abschirmung (z.B. vor Husten, Niesen oder Anfassen durch Kunden und/oder Passanten) geschützt werden.
- (7) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (8) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Wangen im Allgäu vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen, Tiere oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

## **§ 12**

### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt. Hierfür wird ein Marktmeister bzw. ein Beauftragter für die Kontrolle, Durchführung und Aufsicht an den Markttagen eingesetzt.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters bzw. des Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Ihnen sind sachdienliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen alle für die Ausübung der Tätigkeit und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (4) Personen, die die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, können von den Marktplätzen verwiesen werden.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen Verlegungen, Veränderungen, Räumungen, usw. entstehen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch das Marktamt übernimmt die Stadt Wangen keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Zulassungsinhaber. Wer einen Standplatz innehat, muss sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst versichern. Die Stadt stellt die zur Stromversorgung der Standplätze notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Für die Stromzufuhr von diesen Einrichtungen zum Standplatz ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich und übernimmt hierfür die Haftung.
- (4) Die Markthändler verpflichten sich, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Die Standinhaber sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und
- (5) diese auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 14 Datenschutz**

Die aufgrund der Marktteilnahme bekannt gewordenen Daten der Marktbesucher werden nach § 15 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDStG) in der städtischen EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet.

### **§ 15 Gebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Wangen im Allgäu" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Regelungen für Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben hiervon unberührt.



## **II. Wochenmarkt**

### **§ 16**

#### **Markttage**

Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Mittwoch statt. Wenn auf den Mittwoch ein Feiertag fällt, wird der Wochenmarkt am Dienstag abgehalten; wenn auf beide Tage (Dienstag und Mittwoch) Feiertage fallen, findet der Wochenmarkt am darauffolgenden Donnerstag statt.

### **§ 17**

#### **Markort**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt:
- Marktplatz
  - Herrenstraße (von der Einmündung Schmiedstraße bis Marktplatz)
  - Postplatz
  - Spitalstraße (von der Einmündung Hafnergasse bis Postplatz)
  - Verbindungsstraße Postplatz/Saumarkt

### **§ 18**

#### **Marktzeit**

Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

### **§ 19**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Für den Wochenmarkt sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen. Dies sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs vom mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  4. Korb-, Bürsten-, Ton- und Keramikwaren (lt. Rechtsverordnung der Stadt Wangen im Allgäu vom 18.04.1984).

### **III. Samstagsmarkt**

#### **§ 20**

##### **Markttage**

Der Samstagsmarkt findet regelmäßig jeden Samstag statt. Wenn auf den Samstag ein Feiertag fällt, entfällt der Markt.

#### **§ 21**

##### **Markort**

- (1) Der Samstagsmarkt findet auf folgenden Plätzen statt:
- Postplatz
  - Saumarkt

#### **§ 22**

##### **Marktzeit**

Der Samstagsmarkt beginnt um 09.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

#### **§ 23**

##### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Für den Wochenmarkt sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen. Dies sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs vom mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  4. Korb-, Bürsten-, Ton- und Keramikwaren (lt. Rechtsverordnung der Stadt Wangen im Allgäu vom 18.04.1984).

#### **IV. Jahrmärkte**

##### **§ 24**

##### **Markttage**

Die Jahrmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:  
Der Pfingstmarkt am 3. Montag vor Pfingsten.  
Der Matthäusmarkt am letzten Montag im September.  
Der Martinimarkt am 1. Montag nach dem 10. November.

##### **§ 25**

##### **Markttort**

Die Jahrmärkte finden auf folgenden Straßen und Plätzen statt:

- a) Marktplatz
- b) Paradiesstraße
- c) Herrenstraße
- d) Frauentorplatz (ohne Gegenbaurstraße)
- e) Schmiedstraße
- f) Postplatz
- g) Spitalstraße
- h) Saumarkt
- i) Zunfthausgasse (von der Herrenstraße bis zur Zunfthausgasse Nr. 10)
- j) Bindstraße (vom Kornhausgässle bis zum Eselberg)

##### **§ 26**

##### **Marktzeit**

Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

##### **§ 27**

##### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung Waren aller Art feilgehalten werden, ausgenommen Waren, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist. Vom Verkauf ausgenommen sind Spielzeugschusswaffen jedweder Art.
- (2) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68 a Gewerbeordnung gestattet.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Ausnahmen**

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

### **§ 29**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine in dieser Satzung enthaltene Vorschrift über

1. den Zutritt gemäß § 3 Abs. 2 + 3;
2. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 4 Abs. 1 – 3;
3. das Messen und Wiegen von Waren gemäß § 4 Abs. 4;
4. das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1;
5. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2;
6. die Benutzung von Lautsprechern gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3;
7. das Mitnehmen von Tieren gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4;
8. das Benutzen von Fahrzeugen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5;
9. das Fahren mit Fahrrädern gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6
10. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von warmblütigen Tieren gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 7;
11. das Musizieren gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8;
12. das Abstellen von Gegenständen außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze oder das Verunreinigen der Marktfläche gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 9;
13. Anschläge und Bekanntmachungen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 10;
14. das Verbot darüber das Abwasser anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 11;
15. den Aufenthalt auf dem Markt in betrunkenem Zustand gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 12;
16. das Betteln und hausieren sowie die mitleiderregende Zurschaustellung von Gebrechen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 13;
17. die Gestattung des Zutritts gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1;
18. die Ausweispflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2;
19. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1;
20. die Benutzung des Standplatzes gemäß § 5 Abs. 10;
21. die sofortige Räumung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1;
22. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 – 5;
23. die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 8 Abs. 6;
24. die Schilder, Anschriften und Plakate gemäß § 8 Abs. 7 + 8;
25. die Freihaltung der Gänge, Durchgänge, Geschäfts- und Hauseingänge gemäß § 8 Abs. 9;
26. die Freihaltung der Rettungsgasse gemäß § 8 Abs. 10;
27. die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Abs. 11;
28. den Auf- und Abbau gemäß § 9 Abs. 1 + 2;
29. die Verunreinigung der Marktfläche gemäß § 10 Abs. 1;
30. die Reinigung der Standplätze gemäß § 10 Abs. 2, Nr. 1, 2, 3 und Abs. 4;
31. die Aufstellung von Abfallkörben gemäß § 10 Abs. 3;
32. die Hygiene gemäß § 11 Abs. 1 - 8

verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € geahndet werden.

**§ 30  
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung) tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Marktordnung vom 16.04.1984 zuletzt geändert durch Satzung vom 31.01.2011 außer Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 12.03.2018 tritt am 29.03.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
<b>Satzung</b>	12.12.2016		17.12.2016
<b>Satzung zur Änderung der Satzung</b>	12.03.2018		28.03.2018